

Beschluss**des Bundesrates**

Entwurf für einen Beschluss des Rates über die Aufstellung der Satzung des Beratenden Ausschusses für Berufsbildung**KOM(2003) 394 endg.; Ratsdok. 11177/03**

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt den Entwurf der Kommission zu einem Beschluss des Rates über die Aufstellung der Satzung des Beratenden Ausschusses für Berufsbildung zur Kenntnis und begrüßt die Initiative der Kommission, im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union notwendige Anpassungen am Ratsbeschluss 1963/266/EWG vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist die in Artikel 3 angeführte Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder von zwei auf drei Jahre positiv zu bewerten.
2. Der Bundesrat stimmt der Kommission zu, dass die Arbeitsweise des Ausschusses auch nach der Erweiterung der Europäischen Union effizient und übersichtlich sein muss. Der Bundesrat betont jedoch, dass eine Überarbeitung der Satzung des Beratenden Ausschusses für Berufsbildung nicht zu einem Zentralisierungsschub auf mitgliedstaatlicher und europäischer Ebene führen darf.
3. Die in Artikel 1 Abs. 1 vorgeschlagene Reduzierung der Anzahl der Mitglieder pro Gruppe von zwei Personen auf eine Person wird der föderalen Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht, zu deren Achtung die Europäische Union verpflichtet ist. Eine einseitige Willenserklärung der Kommission, die offensichtlich nur aus organisatorischen Gründen erfolgt, kann

an der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verfassungen der Mitgliedstaaten nichts ändern. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Kommission ein Repräsentationsmodell vorlegt, welches für die föderal verfassten Mitgliedstaaten die Teilnahme weiterer Regierungsvertreter sicherstellt.

4. Zusätzlich zu der in Artikel 6 Abs. 3 vorgeschlagenen Möglichkeit der Ladung von Sachverständigen durch den Vorsitzenden sollten wie bisher Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder eingeladen werden können.
5. Im Hinblick auf die sich immer stärker andeutende Gefahr einer inflationären Schaffung von zusätzlichen Beratungs- und Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene ist zu präzisieren, dass die unter Artikel 6 Abs. 4 erwähnten Arbeitsgruppen ausschließlich aus regulären und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses bestehen sollen.
6. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission, hinsichtlich der in Artikel 7 aufgeführten Beschlussfassung von der einfachen zur absoluten Mehrheit der Stimmen überzugehen. Allerdings soll den Stellungnahmen nicht nur eine Darstellung der Auffassung der Minderheit beigefügt werden, sondern darüber hinaus wie bisher eine Darstellung des abweichenden Votums einzelner Mitglieder vorgesehen werden.
7. Der Bundesrat sieht die unter Artikel 7 Abs. 3 des Entwurfs enthaltene Möglichkeit beschleunigter Beschlussfassungsverfahren mit Sorge, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen ist, welche Tragweite diese Bestimmung entfalten könnte. Da die Kommission es verabsäumt hat, im Rahmen der Begründung des Beschlussvorschlags konkret auf diesen Sachverhalt einzugehen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Kommission zur Offenlegung ihrer Absichten aufzufordern.